

Verdacht auf einen Schadenfall? Vorgehen:

Sofortmassnahmen / Meldung

Wie muss man vorgehen - Was muss man beachten?

1. Güter sofort bei Ankunft auf Beschädigungen untersuchen

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt, mit Abgabe des vermuteten Schadens, quittieren.

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen

Reederei, Bahn, Post, LKW-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörde

- Bei äusserlich erkennbaren Schäden: Vor Annahme des Gutes
- Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden: unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist
- **Reklamationsfrist 3 Tage nach Erhalt der Ware**

Wie und was

- Schriftlich haftbar machen
- Zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern
- Bescheinigung des Schadens verlangen

3. Unverzüglich den Broker verständigen

Rieter Management AG
Klosterstrasse 32
Postfach
CH-8406 Winterthur
Tel. +41 52 208 71 71
marineclaims@rieter.com

Schäden, welche voraussichtlich eine Schadenhöhe von CHF 5'000.00 erreichen, müssen durch den lokalen Havarie-Kommissar besichtigt werden. Kontaktieren Sie den obengenannten Broker um den Namen und die Adresse des für Sie zuständigen, lokalen Havarie-Kommissars zu erfahren.

4. Zustand der Ware / Verpackung nicht verändern

Der Zustand der Sendung sowie Verpackung bis zum Eintreffen des Havarie-Kommissars nicht verändern, soweit dies nicht durch Schadenminderungsmassnahmen zwingend erforderlich ist.

Dokumentation

Welche Unterlagen benötigt der Versicherer?

1. Versand der kompletten Schadendokumente an den Broker

- Schadenrechnung auf Ihrem Firmenpapier
- Original Versicherungszertifikat (sofern ausgestellt)
- Original Bericht Havarie-Kommissar
- Original Frachtdokumente (z. B. B/L, AWB, CMR, oder Bahnfrachtbrief)
- Kopie der Handelsrechnung
- Kopie der Packliste, sofern vorhanden, oder andere Dokumente zwecks Feststellung der Anzahl von Packstücken, Masse und Gewicht
- Kopie des Haftbarmachungsschreibens an den letzten Frachtführer
- Kopie des Antwortschreibens

2. Reparaturkosten

Die Behebung einer Beschädigung zu Lasten der eigenen Versicherungspolice darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Darum sind angemessene Stundensätze und Selbstkosten zu berechnen.

3. Erstellung einer Schadenrechnung

Folgende Punkte müssen aus der Schadenrechnung ersichtlich sein:

- Betreff: Transportmittel, Nummer und Datum AWB bzw. B/L, Reise (von / über / nach), Quantität und Art der Ware, Datum und Art des Schadens
- Schadenhöhe, Menge der fehlenden Ware, Reparaturkosten, sofern vorhanden: Details der Schadenkalkulation, Extrakosten, sofern angefallen, Gesamtschadenbetrag
- Details bezüglich Ihrer Bankverbindung: Name, Adresse und Kontonummer

4. Fotos

Wenn kein Havarie-Kommissar beigezogen wird, sind Fotos aussagekräftiger als ein langer Bericht.

Weiteres Vorgehen

Abstimmung Besichtigungstermin mit Havarie-Kommissar und Schadenverursacher / Dritten

Nach Aufgabe des Havarie-Kommissars durch den Broker / Versicherer einen Besichtigungstermin mit dem Havarie-Kommissar vereinbaren und den Schadenverursacher / Dritten zur gemeinsamen Besichtigung auffordern.